

VERORDNUNG (EG) Nr. 3572/93 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1993
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2870/93 über die Eröffnung einer
Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Brot-
weizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr.
2870/93 der Kommission⁽⁴⁾ vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/93
erhält folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 29. März 1994.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 30.